

Antrag der Redaktionskommission* vom 5. Juli 2019

5491 b

**Gesetz
über die Gebäudeversicherung (GebVG)**

(Änderung vom; Rechtsgrundlagen Naturgefahren)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. August 2018 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 8. März 2019,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975 wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Aufgaben

² Sie besorgt aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften den Brandschutz und das Feuerwehrewesen, soweit diese Aufgaben staatlichen Organen obliegen.

³ Sie kann die Elementarschadenprävention bei Gebäuden wahrnehmen.

§ 2 a. ¹ Die Anstalt gewährt Beiträge an die Kosten des Feuerlösch- und Feuerwehrewesens. Beiträge

² Sie kann für Massnahmen zum Gebäudeschutz Beiträge an Eigentümer von bestehenden versicherten Gebäuden mit erhöhter Elementarschadengefahr ausrichten, sofern die Massnahmen das Schadenpotenzial für versicherte Elementarschäden wesentlich verringern.

§ 2 a wird zu § 2 b.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Benno Scherrer, Uster; Sekretärin: Katrin Meyer.

Neuer Titel nach § 39:

VI. Prävention

§ 39 a. ¹ Die Anstalt kann Gemeinden und Private in Angelegenheiten des Schutzes von Gebäuden vor Naturgefahren beraten und die Bevölkerung sensibilisieren.

² Sie erlässt Ausführungsbestimmungen für die Beratung und die Gewährung von Beiträgen.

Titel VI.–X. werden zu Titeln VII.–XI.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 5. Juli 2019

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Katrin Meyer